

## **Vorblatt**

### **Ziele**

Ziel 1: Umfassende Regelung der Rechtsstellung des Ständigen Schiedshofes in Österreich und seines Büros in Wien.

### **Inhalt**

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme:

Maßnahme 1: Abschluss eines völkerrechtlichen Vertrages mit dem Ständigen Schiedshof

### **Wesentliche Auswirkungen**

Das Vorhaben hat wesentliche Auswirkungen auf folgende Wirkungsdimension(en):

Finanzielle Auswirkungen

### **Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte**

#### **Vereinfachte Darstellung der finanziellen Auswirkungen**

Die finanziellen Auswirkungen des Abkommens halten sich in sehr engen Grenzen. Es kommt nicht zu einem Entfall von Einnahmen, sondern nur zum Verzicht auf Steuern und Zölle, die ohne die durch das Abkommen ermöglichte Ansiedlung des Büros des Schiedshofes in Österreich gar nicht anfallen würden. Außerdem dürften die vorgesehenen Steuer- und Zollbefreiungen durch die Ausgaben des Büros und seiner Angestellten kompensiert werden.

### **Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union**

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union

### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens**

Keine

## Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

### Abkommen über die Rechtsstellung des Ständigen Schiedshofes in Österreich

Einbringende Stelle: BMEIA

Titel des Vorhabens: Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und dem Ständigen Schiedshof über die Rechtsstellung des Ständigen Schiedshofes in Österreich, Inkraftsetzung

Vorhabensart:	Über- oder zwischenstaatliche Vereinbarung	Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2023
		Letzte	10. Februar
Erstellungsjahr:	2022	Aktualisierung:	2023

### Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Sicherstellung der außen-, sicherheits-, europa- und wirtschaftspolitischen Interessen Österreichs in Europa und in der Welt. Weiterer Ausbau des Amtssitzes Wien als Hub und Konferenzort für Sicherheit und Nachhaltigkeit mit einem Schwerpunkt auf Energie, Entwicklung und Klimadiplomatie, sowie zur Stärkung der Beziehungen zu den Internationalen Organisationen. Umfassende Stärkung des internationalen Menschenrechtsschutzes, insbesondere der Rechte von Frauen und Kindern. (Untergliederung 12 Äußeres - Bundesvoranschlag 2023)

## Problemanalyse

### Problemdefinition

Der Ständige Schiedshof hat im April 2022 eine dauernde Niederlassung in Wien gegründet. Es ist daher notwendig, den Rechtsstatus dieses Büros, seiner Angestellten, der Schiedsrichter und Schiedsrichterinnen sowie all jener Personen, die im Zuge von Verfahren des Schiedshofes oder sonst in einer amtlichen Funktion für den Schiedshof in Österreich tätig werden, in einem Sitzabkommen umfassend und näher zu regeln, wie mit internationalen Organisationen üblich. Das Abkommen ersetzt die Verordnung der Bundesregierung über den Status des Ständigen Schiedshofs in Österreich, BGBl. II Nr. 273/2014, die mit dem Inkrafttreten des Abkommens außer Kraft tritt.

## Ziele

### Ziel 1: Umfassende Regelung der Rechtsstellung des Ständigen Schiedshofes in Österreich und seines Büros in Wien.

Beschreibung des Ziels:

Die Bundesregierung hat sich in ihrem Regierungsprogramm 2020-2024 zur aktiven Förderung von Österreich beziehungsweise Wien als Sitz internationaler Organisationen und Ort für internationale Konferenzen und Kodifizierungsmaßnahmen bekannt. Durch die umfassende Regelung der Rechtsstellung des Ständigen Schiedshofes in Österreich und seines Büros in Wien wird das Tätigwerden des Ständigen Schiedshofes in Österreich erleichtert und ausgeweitet, mit der Wirkung der Stärkung Wiens als Amtssitz internationaler Organisationen.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Abschluss eines völkerrechtlichen Vertrages mit dem Ständigen Schiedshof

### **Maßnahmen**

#### **Maßnahme 1: Abschluss eines völkerrechtlichen Vertrages mit dem Ständigen Schiedshof**

Beschreibung der Maßnahme:

Die Rechtsstellung sowie die Vorrechte und Befreiungen des Ständigen Schiedshofes, seines Büros in Wien, seiner Angestellten und all jener Personen, die im Zuge von Verfahren des Schiedshofes oder sonst in einer amtlichen Funktion für den Schiedshof in Österreich tätig sind, werden, wie mit anderen in Österreich angesiedelten internationalen Organisationen üblich und im vom Amtssitzgesetz vorgegebenen gesetzlichen Rahmen, in einem völkerrechtlichen Vertrag geregelt.

Umsetzung von:

Ziel 1: Umfassende Regelung der Rechtsstellung des Ständigen Schiedshofes in Österreich und seines Büros in Wien.

## **Abschätzung der Auswirkungen**

## **Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern**

### **Soziale Auswirkungen**

#### **Auswirkungen auf Arbeitsbedingungen**

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf Arbeitsbedingungen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Erläuterung:

Der Ständige Schiedshof und sein Büro in Wien sind mit wenigen Ausnahmen von der Gerichtsbarkeit und jeder anderen Vollzugshandlung befreit. Allerdings unterliegen Streitigkeiten mit Privaten einer Schiedsgerichtsbarkeit, für arbeitsrechtliche Streitigkeiten (inkl. Entgeltanspruch) ist der Schiedshof verpflichtet, einen wirksamen Streitbeilegungsmechanismus, welcher der Europäischen Menschenrechtskonvention entspricht, zu schaffen. Ein ausreichender Rechtsschutz von Privatpersonen, bzw. von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Sinne des Art. 6 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren) ist somit gewährleistet.

### Angaben zur Wesentlichkeit

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatz-verordnung.

<b>Wirkungs- dimension</b>	<b>Subdimension der Wirkungsdimension</b>	<b>Wesentlichkeitskriterium</b>
--------------------------------	---	---------------------------------

<b>Wirkungsdimension</b>	<b>Subdimension der Wirkungsdimension</b>	<b>Wesentlichkeitskriterium</b>
Soziales	Arbeitsbedingungen	Mehr als 150 000 ArbeitnehmerInnen sind aktuell oder potenziell betroffen

**Dokumentinformationen**

Vorlagenversion: V1.94

Schema: BMF-S-WFA-v.1.6

Deploy: 2.3.22.RELEASE

Datum und Uhrzeit: 10. Februar 2023 18:58

WFA Version: 1.1

B0|D0|G0